



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Montag, 03.08.2026

Nr. 13

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2026	101
Satzung zur Änderung Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe, 3. Änderungssatzung	102
Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Schulverband Neukirchen-Etzelwang	103
Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg	103
Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe	103
Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe	104
Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH; Wahl in den Aufsichtsrat	104
Schulverband Rieden - Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)	105
Bekanntmachung von Manövern	107

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Weizsach, für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der §§16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	837.400,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	627.000,00 EUR
ab.	

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 400.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 139.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Illschwang, 24.06.2026
 ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
 DER ILLSCHWANG-GRUPPE
 gez.
 Dehling
 Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Weizsach hat gemäß Schreiben vom 24.06.2026, Az.: 43-941.01.07, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit (31.12.2026), längstens bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, Zimmer 103, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** für die Dauer seiner Gültigkeit (31.12.2026), längstens bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 24.06.2026
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER ILLSCHWANG-GRUPPE
gez.
Dehling
Verbandsvorsitzender

**Satzung zur Änderung Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung
Hohenkemnather Gruppe, 3. Änderungssatzung**

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe vom 09.02.2011 wird wie folgt geändert:

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(2)

2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20.000,00 € mit sich bringen; § 14 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1)

3. Lieferungen und Leistungen bis 20.000,00 € zu vergeben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 25.06.2026 in Kraft.

Ursensollen, 24.06.2026
Zweckverband zur Wasserversorgung
Hohenkemnather Gruppe
gez.
Josef Hummel
1. Vorsitzender

Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Schulverband Neukirchen-Etzelwang

Der Schulverband Neukirchen-Etzelwang hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 o. a. Satzung beschlossen. Diese Satzung tritt am 26.06.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Schulverband Neukirchen-Etzelwang vom 30.06.2020 außer Kraft.

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, auf.

Neukirchen, den 25.06.2026
Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen
b. Sulzbach-Rosenberg
gez.
Brüning, Geschäftsstellenleiterin

Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg

Die Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg hat in seiner Sitzung am 11.06.2026 o. a. Satzung beschlossen.
Diese Satzung tritt am 26.06.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für die Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg vom 25.06.2020 außer Kraft.

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, auf.

Neukirchen, den 25.06.2026
Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen
b. Sulzbach-Rosenberg
gez.
Brüning, Geschäftsstellenleiterin

Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe hat in seiner Sitzung am 10.06.2026 o. a. Satzung beschlossen. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 13.06.2014 außer Kraft.

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, auf.

Neukirchen, den 26.06.2026
Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen
b. Sulzbach-Rosenberg
gez.
Kerstin Brüning, Geschäftsführung

Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe hat in seiner Sitzung am 22.06.2026 o. a. Satzung beschlossen. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, auf.

Neukirchen, den 20.07.2026
Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen
b. Sulzbach-Rosenberg
gez.
Brüning, Geschäftsstellenleiterin

Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH; Wahl in den Aufsichtsrat

In der Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH vom 02.07.2026 wurden in den Aufsichtsrat gewählt:

Herr Tobias Winter	(Stadtrat der Stadt Amberg)
Herr Uwe Bergmann	(Kreisrat des Landkreises Amberg-Sulzbach)
Herr Albert Geitner	(Kreisrat des Landkreises Amberg-Sulzbach)
Herr Fredi Weiß	(Kreisrat des Landkreises Amberg-Sulzbach)

Herr Oberbürgermeister Michael Fritz ist kraft seines Amtes Mitglied des Aufsichtsrats und dessen Vorsitzender.

Aus dem Aufsichtsrat der Stadtbau Amberg GmbH ausgeschieden sind:

Frau Gabriele Donhauser
Herr Peter Dotzler
Herr Winfried Franz
Herr Josef Reindl

Amberg, 06.07.2026
Stadtbau Amberg GmbH
gez.
Dipl.-Kfm. Maximilian Hahn
Geschäftsführer

Schulverband Rieden - Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Rieden (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a, 32 Abs. 1 und Art. 45 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Bestand und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „**Schulverband Rieden**“.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Rieden und die Gemeinde Ens Dorf.
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in Rieden.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule „Grundschule Rieden“.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender)

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01.10. jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
- (2) Die am Schulverband beteiligten Gemeinden entsenden darüber hinaus je einen weiteren ständigen Vertreter in die Schulverbandsversammlung.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Rieden geführt.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Abs. 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **200 Euro** (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG).
- ²Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60 Euro** (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG).
- ³Die Anpassung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 erfolgt gemäß Art. 54 Abs. 2 KWBG.
- ⁴Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Sonderzahlung gemäß Art. 55 KWBG.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 Euro** je Sitzung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz mit der Maßgabe, dass die Reisekostenvergütung nach den für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A15 geltenden Bestimmungen zu bemessen ist (Art. 56 KWBG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15 Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15 Euro je Stunde; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 7 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Umlage wird nach der Zahl der am 01.10. des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen und ist nach ihrer Festlegung grundsätzlich in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied nach Art. 47 KommZG.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am **01. Mai 2026** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Rieden und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 29.07.2020 außer Kraft.

Rieden, den 28.07.2026
gez.
Geitner
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung von Manövern

(nach Nr. V der Manöverbekanntmachung)

Im Landkreis Amberg-Weizsach wird folgende militärische Übung durchgeführt:

	Art der Übung	Zeitraum	Übungsgebiet
1.	Gefechtsübung	04.08. - 05.08.2026	Freihung, Hirschau

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition oder dergleichen ausgehen können, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von Gaststreitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte (gemeinsame Manöver) Schäden werden von der zuständigen Schadensregulierungsstelle des Bundes bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Regionalbüro Süd abgewickelt.

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung anzumelden. Diese leitet die Anträge an das jeweils zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum weiter, von welchem die weiteren Schritte zur Zahlung der Entschädigung veranlasst werden.

Entschädigungsansprüche sollten umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von Gaststreitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem Schaden und der Beteiligung der (ausländischen) Streitkräfte Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der zuständigen Regulierungsstelle geltend zu machen.

54/13.07.2026